



# **Satzung**

**DRK Kreisverband  
Naumburg/Nebra e.V.**

**Beschlussfassung der Kreisversammlung  
vom 15.06.2019**

**geändert durch Beschlüsse der Kreisversammlung vom 29.02.2020  
und 26.11.2022**

**Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal VR 45044  
eingetragen am 08.12.2020**

## Präambel

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

- (3) Das IKRK wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

- (4) Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf

internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematischen aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

**Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext ausschließlich die männliche Sprachform verwendet, weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichermaßen mit umfasst.

## **Erster Abschnitt:**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Selbstverständnis**

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. sowie deren Mitgliedern verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Der Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Altkreise Naumburg und Nebra.

(4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. die Aufgaben wahr, die sich aus den

Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Deutschland und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein fördert die folgenden steuerbegünstigten Zwecke:

- a. mildtätige Zwecke (§ 53 Nr. 1 und 2 AO)
- b. gemeinnützige Zwecke i.S.d § 52 AO, namentlich
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 USt-DVO), ihrer Kreisverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
  - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
  - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) die im folgenden genannten Aufgaben im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke. Diese werden insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Durchführung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung, rettungsdienstliche Leistungen) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Durchführung der sanitäts- und betreuungsdienstliche Absicherung sowie der Betrieb dafür erforderlicher Einrichtungen
- ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege,
- Behindertenhilfe,
- Behindertenfahrdienst,
- Reha- und Vorsorgeangebote, Kurse zur Förderung der Gesundheit und des Sozialverhaltens
- Aus- und Weiterbildung Erste Hilfe und Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
- Altkleidersammlung und Kleiderkammern,
- Katastrophenschutz
- Stärkung des Ehrenamtes (z.B. Schulsanitätsdienst, Begegnungstreffen).

(3) Daneben kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO ideell, materiell und finanziell fördern, soweit diese Unterstützungen einen Bezug zu den eigenen Vereinszwecken aufweisen, auch wenn die Empfängerkörperschaft satzungsgemäß andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen

steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Diese Erbringung an und den Bezug von Kooperationsleistungen betrifft folgende Körperschaften:

- a. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- b. Alle Körperschaften im Verbundbereich des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V., insbesondere alle Tochtergesellschaften sowie Muttergesellschaften (Verbundbereich)

Das Zusammenwirken erfolgt insbesondere durch:

- Nutzungsüberlassungen und Vermietungen zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke,
- gemeinschaftliche Serviceleistungen (IT und Verwaltungsleistungen, wie Buchhaltung und Lohnbuchhaltung) oder Beschaffungsstellen,
- Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- Aus- und Fortbildungen (z.B. Sanitätsausbildung)

Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung des Satzungszwecks bzw. der satzungsmäßigen Aufgaben i. S. d. vorstehenden Abs. 1 sowie der jeweiligen kooperierenden Körperschaft.

(5) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft**

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Naumburg. Der Verein führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V.“. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des

Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:

- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
- b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2 u. 3),
- c) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und
- d) Ehrenmitglieder (§ 14).

(3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2016, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2019, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

(6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“, einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter gleicher Achtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen

Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß nach Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung und den Beschlüssen des Präsidiums und der Kreisversammlung.

#### **§ 4 a Vermeidung von Interessenkonflikten**

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

(2) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen, d. h. ein Organmitglied bzw. eine ihm

nahestehende Person i. S. d. § 138 InsO oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Verbandliche Ordnung**

#### **§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen

Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten**

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit auftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

### **§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung Landesverbandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Beschlüssen über

Satzungsänderungen, die Regelungen der Gemeinnützigkeit betreffen, ist die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

- (5) Vor dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist das Präsidium zu hören. Vor der Aufnahme von Krediten/Darlehen und außerhalb des Haushalts abzuschließender finanzieller Verpflichtungen sowie der Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen mit einem Wert ab 500.000,00 Euro ist das Präsidium zu hören. In dringenden Fällen kann die Anhörung auch durch den Präsidenten oder den Landesgeschäftsführer erfolgen.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

## **§ 8 Territorialitätsprinzip**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

## **§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Naumburg/Nebra e.V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften

des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4) Gemäß Abs. 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrzunehmen zu lassen.

(5) Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 4 Spiegelstriche 5 bis 7 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land oder unmittelbar beim Präsidium des Landesverbandes beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land oder das angerufene Präsidium entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. innerhalb eines (1) Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist innerhalb eines (1) Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des jeweiligen Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

### **Dritter Abschnitt:**

#### **Mitgliedschaft**

##### **§ 11 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des sechsten (6.) Lebensjahres sein. Dies setzt voraus, dass ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist.

- (3) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes zu fördern.
- (4) Kinder und Jugendliche vom vollendeten sechsten (6). bis zum vollendeten sechszehnten (16). Lebensjahr erwerben mit der Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ausschließlich die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz des Kreisverbandes Naumburg/Nebra e.V. Sie können darüber hinaus mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft erhalten. Dazu ist eine Abstimmung der Leiter der Gemeinschaften mit dem Leiter Jugendrotkreuz erforderlich.
- (5) Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

## **§ 12 Ortsvereine**

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes auf Vorschlag des Präsidiums des Kreisverbandes. Zeichen des Ortsvereins ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Dessen Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
  - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
  - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
  - d) er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die vom Kreisverband angesetzten Straßensammlungen; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

(4) Der Ortsverein hat

- a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19-21;
- b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

(5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften Anteile an den Mitgliedsbeiträgen (10%), an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen (50%) sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

(7) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

### **§ 13 Satzung der Ortsvereine**

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der jeweils gültigen Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Ortsvereine, die den Status eines eingetragenen Vereins mit der Zustimmung nach vorstehendem § 12 Abs. 2 anstreben, müssen sich eine an den Vorgaben der Mustersatzung für nicht rechtsfähige Ortsvereine bzw. eine an diesem Statut orientierende Satzung geben, auch wenn eine verbindliche Beschlussfassung zu einer Mustersatzung für Ortsvereine des Landesverbandes noch nicht vorliegt.

Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gemäß §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.

- b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes).
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine/der Gemeinschaften selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in ortsüblicher Form durch den Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
- dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - einem Kassierer sowie
  - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

#### **§ 14 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Kreisversammlung berechtigt, haben dort aber kein Stimmrecht. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

#### **§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle), einem seiner Ortsverbände oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften. Aufnahmeanträge sind an den Kreisverband zu übergeben, zur Beschlussfassung über die Aufnahme und zur Erfassung in der Mitgliederkartei des Kreisverbandes.

(2) Über den Aufnahmeantrag von Ortsvereinen und juristischen Personen bzw. sonstigen Vereinigungen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Über die Aufnahme natürlicher Personen (§ 11 Abs. 2) entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit dessen und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(4) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

### **§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag**

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Natürliche Personen, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19-21.

(3) Das Stimmrecht der kooperativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) setzt das Präsidium fest.

(4) Die Mitglieder zahlen den vom Präsidium des Kreisverbandes festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag. Das Präsidium kann im begründeten Einzelfall einzelne aktive Mitglieder von dem Beitrag befreien oder diesen reduzieren. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

(5) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

### **§ 17 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Tod der natürlichen Person.

(2) Ortsvereine, juristische Personen und korporative Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) zum Schluss eines (1) Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf (12) Monaten kündigen. Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 2 jederzeit zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats schriftlich gegenüber der Kreisgeschäftsstelle kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist oder eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abzugeben ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines (1) Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

## **Vierter Abschnitt:**

### **Organisation**

#### **§ 18 Organe**

(1) Die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. sind:

- die Kreisversammlung
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.

Für das Präsidium genügt der Antrag nur eines Stimmberechtigten, um eine nicht offene Abstimmung durchzuführen.

- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt, und vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. Sitzung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Ortsvereine,
- den Delegierten der Gemeinschaften,
- den Delegierten der Bereitschaften,
- den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes und
- den Mitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2

- (3) Die Delegierten der Ortsvereine werden und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von vier (4) Jahren in einer Versammlung gewählt, zu der der Vorsitzende des Ortsvereins mit einer Frist von möglichst zwei (2), mindestens jedoch einer (1) Woche schriftlich oder in Textform (eMail) einlädt. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, der auf die Absendung der letzten schriftlichen Einladung oder der Einladung per eMail nachfolgt.

- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins und der Gemeinschaften wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder nach einem vom Präsidium des Kreisverbandes zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder des Kreisverbandes. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereines darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter pro Ortsverein oder Gemeinschaft hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (6) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

### **§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung auf Vorschlag einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Die Kreisversammlung:
  - a) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
  - c) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
  - d) wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums;
  - e) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
  - f) beschließt
    - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§20 Abs. 7a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht;
    - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
  - g) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 S. 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

## **§ 21 Durchführung der Kreisversammlung**

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten obliegt die Leitung der Kreisversammlung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Kreisversammlung gewählten Versammlungsleiter. Einberufen wird durch Ladung der Delegierten in schriftlicher oder elektronischer Form (email) unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen und Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich wird die Ladung in einer regionalen Presse veröffentlicht (informativ).

- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens drei (3) Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Angehörigen der Kreisversammlung fassen ihre Beschlüsse
- a) in Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Angehörigen der Kreisversammlung,
  - b) im Wege einer elektronischen Versammlung (z.B. Online-Versammlung, auch ohne jegliche Anwesenheit an einem Versammlungsort),
  - c) im Wege der ergänzenden schriftlichen Abstimmung,
  - d) außerhalb einer Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens in Schrift- oder Textform.

Die Abstimmungsverfahren können einzeln, kombiniert und auch sukzessive eingesetzt werden, insbesondere durch Teilversammlung mit Zuschaltung per Telefon, Video oder Online oder zusätzlicher schriftlicher Abstimmung. Für die Beschlussfassung (Beschlussfähigkeit/ Quoren) gelten im Übrigen die Anforderungen gemäß dieser Satzung.

Das Mittel der Wahl sollte dabei immer die Durchführung einer Kreisversammlung in Präsenz sein. Sollte dies nicht möglich sein, bspw. aus Gründen der höheren Gewalt, so gelten die vorgenannten Alternativvarianten. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft dabei der Vorstand, mit folgender Einschränkung: Bei Beschlüssen nach § 13 Umwandlungsgesetz ist immer zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich.

## **§ 22 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern
- dem Präsidenten
  - seinem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Kreisverbandsarzt

- dem Justiziar
- bis zu vier weiteren Personen

den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes
- dem Vertreter der Sozialarbeit
- dem Vertreter der Bergwacht und
- dem Vertreter der Wasserwacht.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Der Präsident und der / einer seiner Stellvertreter sollen unterschiedlichen Geschlechtern angehören.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier (4) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl und dem Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Ordentliche Präsidiumssitzungen finden quartalsweise statt, außerordentliche Präsidiumssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert oder von mehr als zwei Präsidiumsmitgliedern gegenüber dem Präsidenten schriftlich oder in Textform (eMail) verlangt wird. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche bzw. in Textform gehaltene Einladung mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, der auf die Absendung der letzten schriftlichen Einladung oder der Einladung per eMail nachfolgt.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (7) In begründeten Einzelfällen, ausgenommen die Bestellung des Vorstandes, Abberufung von Organmitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern oder der Entzug von Mitgliedschafts- und Funktionsrechten, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform (eMail) gefasst werden, wenn diesem Verfahren  $\frac{3}{4}$  der Präsidiumsmitglieder zustimmen. Der Beschluss

selbst bedarf der in der Satzung vorgegebenen Mehrheit. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (8) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder für regelmäßige Aufgaben ständige Fachausschüsse und für zeitlich begrenzte Aufgaben temporäre Sonderausschüsse nach Maßgabe des nachstehenden § 29 einsetzen.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben, die internen Abläufe, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und die Arbeit der Ausschüsse näher regelt.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (11) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

### **§ 23 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3, der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (2) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung und Beschluss über den Wirtschaftsplan;
- c) Genehmigung von (unterjährigen) Änderungen des Wirtschaftsplanes;
- d) Erteilung vorheriger Zustimmungen zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 4 i. V. m. der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- e) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31;
- f) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 und 3;
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge; Reduzierung oder Befreiung einzelner aktiver Mitglieder von Beitragszahlungen (§ 16 Abs. 4);

- h) Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
  - i) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedes;
  - j) Ausschluss eines Mitgliedes;
  - k) Genehmigung von Ordnungen;
  - l) Bestellung eines oder mehrerer Abschlussprüfer.
- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
  - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 und, im Benehmen mit ihm der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 S. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 S. 1;
  - d) Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 S. 2;
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
  - f) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - g) Entlastung des Vorstandes;
  - h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung bzw. Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - i) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
  - j) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
  - k) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
  - l) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e. V. insbesondere die Aufgabe der Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit.
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen und Gemeinschaften einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen und die Rechtsfähigkeit von Ortsvereinen dem Landesverband vorzuschlagen;

- b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a-e;
  - c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
  - d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
  - e) den Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Suspendierten beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichtes) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **§ 24 Der Präsident**

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/ Nebra e.V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe der Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/ Nebra e.V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 BGB erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. in Fragen der Anstellung und der Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das von dem Präsidenten nach § 22 Abs. 5 Satz 3 einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines (1) Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitglieds einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

#### **§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern. Darüber hinaus kann das Präsidium bis zu drei (3) weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. allein. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, und ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Wiederbestellung bzw. dem Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt, dies gilt nicht für den Fall der Abberufung.

Zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

## **§ 26 Vorstandsvorsitzender**

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Vorstandsvorsitzender.

## **§ 27 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Naumburg/Nebra e.V. unter Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat u.a.:

- a) den Wirtschaftsplan zu erstellen und diesen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplanes dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 aufzunehmen;
- e) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- f) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- g) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 S. 2) Sorge zu tragen;
- h) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- i) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle nach Genehmigung durch das Präsidium zu erlassen
- j) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

- k) das Recht, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht als Voraussetzung zur Eintragung verlangt werden, selbständig beschließen. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Finanzamtes und des Registergerichtes entsprechen. Die Mitglieder des Vereines sind auf der nächsten Kreisversammlung über die Änderungen zu informieren.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 S. 2).

- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer Belastung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/ Nebra e.V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Das Präsidium kann weitere Zustimmungspflichten festlegen, Pauschalmächtigungen erteilen, von einzelnen Zustimmungspflichten befreien und einen zustimmungsfreien Verfügungsrahmen bestimmen.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

## **§ 28 Kreisgeschäftsstelle**

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/ Nebra e.V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtlichen Belange regelt.

## **§ 29 Fach – und Sonderausschüsse**

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse, für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben temporäre Sonderausschüsse gebildet werden.
- (2) Fach- und Sonderausschüsse haben beratende Funktion. Sie bereiten uA Diskussionspapiere und Beschlussempfehlungen für das Präsidium vor.
- (3) In jeden Ausschuss ist mindestens ein Präsidiumsmitglied zu berufen, welches zumindest den stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses innehat. Neben Mitgliedern des Kreisverbandes bzw. seiner Gemeinschaften können sachverständige Dritte in die Ausschüsse berufen werden. Soweit der Vorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende nicht bereits vom Präsidium bestimmt worden ist, ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (5) Die Ausschüsse tagen zwischen den Präsidiumssitzungen. Die Vorsitzenden berichten dem Präsidenten. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte**

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

## **§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz**

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

## **Fünfter Abschnitt:**

### **Rotkreuz-Gemeinschaften**

#### **§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung, den Beschlüssen des Präsidiums und den Beschlüssen der Kreisversammlung.

#### **§ 33 Arbeitskreise**

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

## **Sechster Abschnitt:**

### **Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

#### **§ 34 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.

- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und 3.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 35 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; die Regelungen des § 58 AO bleiben unberührt.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Mitglieder, Organmitglieder und Dritte können für ihre Tätigkeiten angemessenen Auslagen- sowie Aufwendersatz und angemessene Vergütungen erhalten (einschl. der Vergütungen gemäß der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG). Dies ist vom Präsidium entweder durch Beschluss oder in einer Geschäfts- oder Finanzordnung zu regeln und in entsprechende Verträge aufzunehmen.
- (8) Für jederzeit zulässige Aufwandsspenden gelten die Bestimmungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung sowie die auf dieser Grundlage vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Anwendungsvorschriften.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. an, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen diesem anfallen, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist; das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **Siebter Abschnitt:**

### **Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

#### **§ 36 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband e.V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V.

- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des deutschen roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitglieder duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. verhängt werden.

(2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft

in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf (5) Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 38 Schiedsgericht**

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Rote Kreuzes,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt im Sinne von §§ 1025 ff. der ZPO entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 39 Auflösung**

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

### **§ 40 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst

nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Naumburg/Nebra e.V.